

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg-Schwerin

Jahrgang 1926

Ausgegeben Schwerin, Mittwoch, den 29. Dezember 1926.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 293) Rolleffenverzeichnis Januar bis März 1927;
 294) Deutsches Institut für ärztliche Mission und Tropengenesungsheim;
 295) Jugendschulbriefe;
 296) Notstandsbeihilfen;
 297) Satzungen des Ev. Landesjugenddienstes, E. V., Schwerin;
 298) Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften;
 299) Familienstammbuch;
 300) Cranachbibel;
 301) Aktenführung;
 302) Geschenk.

II. Personalien: 303).

I. Bekanntmachungen.

293) G.-Nr. I. 5120.

Rolleffenverzeichnis Januar bis März 1927.

Neujahr:	für Innere Mission.	Ertrag an den Landesverein für Innere Mission in Schwerin.
16. Januar (2. n. Epiph.):	für die Seemannsmision.	Ertrag an die Landeskirchenkasse.
30. Januar (4. n. Epiph.):	für den Hainstein.	Ertrag an die Landeskirchenkasse.
13. Februar (Septuagesimä):	für den Notstandsfonds.	Ertrag an die Landeskirchenkasse.
27. Februar (Estomihi):	für das Theologenheim.	Ertrag an die Landeskirchenkasse.
13. März (Reminiscere):	für den Herbergverband.	Ertrag an den Landesverein für Innere Mission.
27. März (Lätare):	für die Arbeiterkolonie in Neu-Krenzlin.	Ertrag an den Landesverein für Innere Mission.

Postcheckkonten: Landeskirchenkasse: Hamburg 35682.
 Landesverein für Innere Mission: Hamburg 11840.

1. Die Kollekte am 16. Januar ist für den Deutsch-Lutherischen Seemannsfürsorge-Verband in Altona bestimmt. Die Evangelischen Seemannsfürsorge-Verbände Deutschlands sind zu einem Zweckverband zusammengeschlossen, der die Selbständigkeit der Verbände nicht berührt. Auf einer Reihe der Seemannsmissionsstationen, wie in Cuxhaven und den Unterweserhäfen, in Kopenhagen, Genua und Buenos Aires hat eine Vermehrung der Arbeitskräfte stattgefunden; auf anderen Stationen, wie in Hamburg, Lübeck, Liverpool, South Shields und Hoboken ist eine Erweiterung der Heime erfolgt. Im Jahre 1925 unterhielt die Deutsche Seemannsmission im hauptamtlichen Dienst 13 Seemannspastoren und 33 Diakone. Die 21 Seemannsheime hatten über 20 000 Schlafgäste, 29 Lesezimmer wurden von etwa 240 000 Personen besucht, die gottesdienstlichen Veranstaltungen zählten 14 200, die Vortragsabende 13 000 Teilnehmer. Über 15 000 Schiffe und 13 000 kranke Seeleute wurden besucht.

Das durch den Krieg zerrissene Stationsnetz der Deutschen Evangelischen Seemannsmission hat aber noch lange nicht den Stand von 1914 wieder erreicht. In Deutschland warten Altona, Bremen, Danzig, Memel auf die Einrichtung von Seemannsheimen, in Großbritannien sind erst drei Häfen (Liverpool, South Shields und Methil) wiederbesetzt; immer schmerzlicher macht sich der Verlust des schönen Seemannsheimis in Antwerpen geltend.

Auch die vom Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß in Verbindung mit der Deutschen Evangelischen Seemannsmission 1926 begonnene Einrichtung von Schiffsgottesdiensten bedarf eines systematischen Ausbaues.

Die Deutsche Evangelische Seemannsmission mußte 1925 für ihre Arbeit rund 551 000 M aufbringen. Davon wurden gedeckt durch eigene Einnahmen 357 000 M, durch Kollekten und freiwillige Gaben aus den deutschen evangelischen Kirchen rund 107 000 M.

Für die Empfehlung der Kollekte mag folgender Aufruf verlesen werden:

Wie viele denken an die 50 000 Männer und Jünglinge unseres Volkes, „die mit Schiffen auf dem Meere fahren“! Daß Jahr für Jahr ein paar Hundert von ihnen ein Opfer ihres Berufes werden, und noch mehr durch Tropenglut und Winterkälte und Unfälle aller Art gebrochene Menschen? Und wer denkt denn vor allem daran, daß neben diesem Heldentum mehr äußerer Art ein anderes stilles Heldentum getragen werden muß; nicht nur in seltenen Stunden der Hochspannung und an Höhepunkten des Lebens, wo alle Fasern des Seins sich anspannen, sondern Tag für Tag, Monat um Monat, Jahr um Jahr ein ganzes Leben lang? Seeleute sind doch Menschen ohne Heimat. Ist die Heimat, um deretwillen sie diesen Dienst tun, ihnen dafür nicht etwas Besonderes schuldig? Sollte die Deutsche Seemannsmission, die im Namen der Heimat und der Heimatkirche ihnen durch ihre Seemannsheime und Lesezimmer, durch den Dienst der Seemannspastoren und Seemannsmissionare ein wenig Ersatz zu bieten sucht für das, was sie entbehren müssen, nicht von der Liebe des ganzen Volkes getragen werden als das christlich-nationale Liebeswerk?

Davon ist sie noch weit entfernt und sie kann daher auch wegen der Unzulänglichkeit der ihr dargebotenen Mittel nur einen Bruchteil dessen ausführen, was sie als notwendig erkannt hat. Gar manche Häfen an der deutschen Küste warten noch wie seit Jahren auf die Einrichtung würdiger Seemannsheime, so Altona, Bremen, Danzig, Memel. Und in Hamburg sind angesichts der in die Tausende gehenden, auf Stellung wartenden Seeleute die vorhandenen Räume schon lange

nicht mehr ausreichend. Schmerzlicher denn je empfinden wir den Verlust unseres stolzen Heims in dem stark von deutschen Schiffen besuchten Antwerpen mit seinem gefährlichen Pflaster, und in Groß-Britannien sind erst drei Häfen, Methil, South Shields, Liverpool, wieder besetzt.

2. Wegen der Kollekte für den Hainstein wird auf die Verfügungen im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 3/1925, Seite 22, und Nr. 1/1926, Seite 10, verwiesen mit dem Bemerkten, daß die bisherigen Kollekten den erforderlichen Betrag noch nicht erbracht haben.

3. Die Kollekte für das Theologenheim soll mithelfen, um dem Ziel der Gründung eines solchen Heimes baldigst näherzukommen. Die Gemeinden selbst haben ein Interesse an der Gründung eines Theologenheimes, da der bedrohlich zunehmende Rückgang an Theologie-Studierenden die Gemeinden am empfindlichsten treffen wird, wenn die Pfarren nicht mehr ordnungsmäßig besetzt werden können. Die Kreise, aus denen bisher die größte Zahl der Theologie-Studierenden hervorging, sind heute meist nicht mehr imstande, ihre Söhne studieren zu lassen, wenn ihnen nicht Hilfe gewährt wird.

4. Bei der herrschenden Arbeitslosigkeit gewinnen die Herbergen zur Heimat eine zunehmende Bedeutung. Dem Ausbau und der Förderung der Herbergen zur Heimat soll der Ertrag der Kirchenkollekte am 13. März dienen. Für den meckl. Herbergsvorband ist ein jährlicher Zuschuß von rund 5000 M erforderlich. Es wird empfohlen, bei der Sammlung für die Herbergen zur Heimat erneut auf die vom Herbergsvorband herausgegebenen Gutscheine hinzuweisen und den Gemeindegliedern die Verwendung dieser Scheine ans Herz zu legen, damit auch auf diese Weise dem Bettelunwesen mit seinen gefährlichen Auswüchsen gewehrt wird.

5. Die Arbeiter-Kolonie in Neu-Krenzlin hat einen erfreulichen Aufschwung zu verzeichnen. Auch sie dient den „Brüdern von der Landstraße“. Wie groß das Bedürfnis für eine Arbeiterkolonie im Lande ist, zeigt schon der Umstand, daß die Arbeiterkolonie in Neu-Krenzlin meist überbelegt ist. Wenn auch in der kurzen Zeit ihres Bestehens schon so manche zweckmäßige Verbesserung getroffen und die Einrichtung der Kolonie eine durchaus zweckentsprechende ist, so ist doch noch manche Arbeit an den Gebäuden und an der Einrichtung nötig. Der unbedingt erforderliche Zuschuß für die Arbeiterkolonie ist auf 5600 M für das Jahr veranschlagt.

6. Die Ablieferung der Kollektenerträge hat baldigst zu erfolgen, spätestens bis zum Ende des Monats, in dem sie gehalten sind.

Schwerin, den 16. Dezember 1926.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

294) G.-Nr. I. 4913.

Deutsches Institut für ärztliche Mission und Tropengenesungsheim.

Der Vorstand des vorgenannten Instituts hat sich mit folgenden Ausführungen an den Oberkirchenrat gewandt:

Das vor 10 Jahren eröffnete, mit dem Deutschen Institut für ärztliche Mission organisch verbundene, gemeinnützige Tropengenesungsheim bezweckt die ärztliche

Behandlung und Pflege solcher Patienten, die durch einen Aufenthalt in den Ländern der heißen Zone ihre Kraft verzehrt und durch Krankheiten, wie sie den Tropen eigen sind, Schaden an ihrer Gesundheit erlitten haben.

Als Missionswerk dient es in erster Linie den Angehörigen der evangelischen Mission. Es öffnet seine Pforten aber auch jederzeit den Vertretern anderer Berufsstände wie Beamten, Kaufleuten, Pflanzern, Reisenden, Mitgliedern des Roten Kreuzes usw., die an Tropenkrankheiten und deren Folgen leiden, und nimmt auch — soweit Platz vorhanden ist — Erholungsbedürftige aus der Heimat auf, wenn sie ärztliche Beratung und Behandlung benötigen.

Bisher hat das Tropengeneseheim insgesamt gegen 4800 Patienten und Erholungsgäste aufgenommen und gepflegt, und sich dadurch als eine segensreiche, einzigartige Einrichtung erwiesen, die nicht mehr entbehrt werden kann. Die Leitung des Hauses liegt in den Händen erfahrener Tropenärzte, denen ein gut geschultes Hilfspersonal zur Seite steht. Die hohe, sonnige Lage des Hauses, die reine, staubfreie Luft und die köstliche Ruhe, welche die Patienten genießen, sind Voraussetzungen zur Genesung von unschätzbarem Wert.

Das Tropengeneseheim, das seinerzeit ganz aus freiwilligen Gaben erstellt und eingerichtet wurde, ist auch jetzt noch auf eine tatkräftige Unterstützung aus den Kreisen der Missionsfreunde und der evangelischen Kirchgemeinden angewiesen, denn die Zahl der Patienten, vor allem aus Missionskreisen, die ihrer ungünstigen finanziellen Verhältnisse wegen zu einem sehr niederen, die Selbstkosten nicht deckenden Verpflegungssatze aufgenommen werden, übertrifft die der vollzahlenden Patienten bei weitem. Außerdem ist infolge der zunehmenden Verarmung weiter Volkskreise festzustellen, daß neben dem Ausfall größerer Zuwendungen von bisherigen Gönnern und Freunden die Zahl der Verpflegungstage im Tropengeneseheim nicht mehr die Höhe der früheren Jahre erreicht hat. Dadurch hat sich eine Verminderung seiner Einnahmen ergeben, die um so schmerzlicher empfunden wird, als unser Haus seine sämtlichen Rücklagen durch die Inflation verloren hat. Zu unerläßlichen baulichen Veränderungen mußten wir eine Auslandsschuld aufnehmen. Nun steht eine Reihe nicht mehr länger entbehrlicher Neueinrichtungen bevor, die mangels ausreichender Mittel immer wieder zurückgestellt werden mußten. Es handelt sich u. a. um den Umbau eines Lastenaufzugs in einen Krankenaufzug, ferner um Laboratoriums-Erweiterungen, Schaffung eines Luftbades usw.

Aus dem Jahresbericht für die Zeit vom 1. 10. 25 bis zum 30. 9. 26 teilt der Oberkirchenrat mit:

„Seit Kriegsende sind wieder 20 deutsche und schweizerische Missionsärzte hinausgezogen im Dienste der evangelischen Mission. Wenn auch 5 von ihnen schon zurückkehren mußten, so dürfen wir doch dankbaren Herzens mitteilen, daß am Schluß des Jahres 1926 voraussichtlich wieder 22 Missionsärzte, darunter 3 Ärztinnen, draußen auf dem Posten stehen werden, die meisten von ihnen in Ostasien, nämlich 12 in China und 4 in Niederländisch-Indien. Neuerdings hat sich auch der mehr als 10 Jahre verschlossen gewesene afrikanische Kontinent wieder für die deutsche missionsärztliche Tätigkeit geöffnet. Nach Ägypten, Nubien und Ostafrika reisten in diesem Jahre 4 Missionsärzte aus, nachdem ihnen die Krankenschwestern bereits den Weg gebahnt hatten. Dreizehn verschiedene Missionsgesellschaften sind an der Aussendung dieser Arbeitskräfte beteiligt, und

zwar stehen im Dienste der Rheinischen Mission 4 Ärzte; die Baseler und die Liebenzeller Mission haben je 3, die Neukirchener und Sudan-Pionier-Mission je 2, und je 1 die Berliner, Betheler, Leipziger, die Ostasien-Mission, die Bibel-Christen, die lutherische Kurdenmission, der Missionsbund christlicher Akademikerinnen und die Mildmay-Judenmission. Für das nächste Jahr sind 3 weitere Ausfendungen geplant; aber es ist auch schon die Rückkehr von 2 oder 3 Ärzten auf Urlaub zu erwarten.

Im missionsärztlichen Institut wohnten im Berichtsjahr 4 Ärzte, um sich teils an den Universitätskliniken, teils in unserem Tropengenesungsheim für die besonderen Aufgaben des Missionsdienstes möglichst gründlich vorzubereiten. Ferner studierten 10 Missionsmediziner in unserem Hause, von denen 3 im Laufe des Sommer-Semesters ihr Staatsexamen bestanden. Wenn wir die großen Ausgaben ins Auge fassen, die auf uns warten, so fehlt uns noch sehr der unbedingt nötige Nachwuchs. Wir bitten daher alle Freunde der ärztlichen Mission, Abiturienten und Studenten der Medizin, die außer der Befähigung für den ärztlichen Beruf wirkliche Liebe zur Mission haben und tauglich für den Tropendienst erscheinen, unserem Institut zuzuführen und ihnen womöglich auch die großen Kosten der ärztlichen Ausbildung erleichtern zu helfen. Ein kurz gefaßtes Flugblatt über die wichtigsten Fragen nach der Ausbildung des Missionsarztes in Südingen steht auf Wunsch gern zur Verfügung.

Auf eine 10jährige Tätigkeit darf unser Tropengenesungsheim zurückblicken. Es hat in der Zeit 4766 Kranke aufgenommen und mit 137 469 Verpflegungstagen versorgt. Dadurch ist es zu einem einzigartigen Sammelpunkt für die Krankenfürsorge der deutschen Missionsgesellschaften geworden. Im letzten Berichtsjahr wurden 500 Patienten aufgenommen mit 10 957 Verpflegungstagen und ambulant behandelt 191 Personen, so daß die Gesamtsumme der Untersuchten 691 beträgt. Von diesen sind 125 im Ausland geboren und 382 im Ausland beschäftigt, gleich 73,4 %. Unter den 500 Aufgenommenen befanden sich 143 aktive und 86 inaktive Missionsangehörige, gleich 45,8 %.

Unser Kinderheim war vom 10. Mai bis 1. Oktober geöffnet und im ganzen von 67 Kindern besetzt. Die Höchstzahl der gleichzeitig verpflegten Kinder betrug 18. Die meisten kamen aus den Tropen und hatten ganz vorwiegend unter Ankylostomen zu leiden. Ambulant wurden noch 13 Kinder untersucht, so daß es zusammen 80 Kinder, d. h. 11,5 % aller Untersuchten waren. Unsere Kinderstation, 1922 aus Hilfsweise aus einer Militärbaracke erstellt, wurde mit Markisen auf der Südseite und mit neuem Anstrich versehen. Bei einem Wirbelsturm am 17. 9. wurde ein Drittel des Daches abgedeckt, glücklicherweise ohne daß einer der Insassen Schaden litt. Der Neubau dieser Station, der nicht zum wenigsten auch um der Ruhe unserer Gäste im Haupthaus willen errichtet werden mußte, ist für uns ein nicht geringes Sorgenkind.

Auch den Nicht-Tropenkranken empfehlen wir unser Haus, besonders in den Wintermonaten, da dann die Tropen-Saison unserer eigentlichen Gäste abzuklingen pflegt. Das Haus mit seiner durchaus südlichen Lage gestattet gerade in den Übergangs- und Wintermonaten die vollste Ausnutzung der Sonnenwirkung und bietet mit seinen behaglich durchwärmten Räumen und Gängen sowie seiner vollkommenen Ausstattung sämtliche Vorzüge eines guten Sanatoriums und zugleich den Vorteil, daß die Gäste leicht familiären Anschluß unter sich finden und in anregenden Austausch treten können.“

Wenn auch die beantragte allgemeine Kirchenkollekte wegen der starken Besetzung der Sonntage mit Kollekten nicht hat gewährt werden können, so gibt der Oberkirchenrat den Herren Pastoren doch anheim, an einem ihnen geeignet erscheinenden Sonntag des Jahres 1927 für das Tropengenesungsheim eine Kirchenkollekte zu veranstalten, falls die Umsetzung einer Kollekte möglich ist. Die Erträge solcher Sammlungen sind an das Tropengenesungsheim in Tübingen, Postcheckkonto Stuttgart Nr. 20 956, einzusenden. Der vorerwähnte Jahresbericht kann vom Deutschen Institut für ärztliche Mission in Tübingen kostenfrei in jeder gewünschten Anzahl angefordert werden.

Schwerin, den 11. Dezember 1926.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

295) G.-Nr. I. 4844 b.

Jugendschutzbrieft.

Die Zentrale für sexuellen Jugendschutz hat Jugendschutzbrieft für Konfirmanden und für Konfirmandinnen herausgegeben. Den Herren Pastoren gehen demnächst als Drucksachen Muster solcher Jugendschutzbrieft zu. Die Übergabe dieser Brieft ist so gedacht, daß die Herren Pastoren sie den Eltern ihrer Konfirmanden und ihrer Konfirmandinnen bei Gelegenheit der Konfirmandenbesuche übergeben, und daß die Brieft dann den Kindern von den eigenen Eltern überreicht werden. Für die Eltern liegt ebenfalls ein Begleitschreiben an. Es dürfte dies der geeignete Weg sein, um auf diesem schwierig zu behandelnden Gebiete den Kindern die erforderlichen Waffen für den kommenden Kampf in die Hand zu geben.

Der Oberkirchenrat ersucht die Herren Pastoren, die übersandten Drucksachen einer genauen Prüfung zu unterziehen und evtl. Abänderungsvorschläge einzureichen. Falls ihnen die Schuttbrieft für ihre Gemeinden als geeignet erscheinen, wollen sie die erforderliche Anzahl von Schuttbrieften unter Hinzufügung der Angabe, wieviel davon für Konfirmanden oder für Konfirmandinnen bestimmt sind, vom Oberkirchenrat anfordern und sodann in ihnen geeignet erscheinender Weise zur Verteilung bringen. Der Oberkirchenrat hofft, die Brieft unentgeltlich abgeben zu können. Die Bestellungen müssen bis zum 1. Februar 1927 hier eingegangen sein.

Bei der Bedeutung des seelsorgerlichen Dienstes, der unter den bestehenden Verhältnissen den Kindern geleistet werden muß, bedarf es keines Hinweises darauf, daß die genaue und ernstliche Prüfung der Drucksachen unter allen Umständen erwartet werden darf. Der von der vorgenannten Zentrale vorgeschlagene Weg hat sich schon anderweitig bewährt.

Schwerin, den 21. Dezember 1926.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

296) G.-Nr. I. 5180.

Notstandsbeihilfen.

Nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1926 — Regbl. Nr. 78 — werden den Beamten, Angestellten, Staatsarbeitern und den Empfän-

gern von Warte-, Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezügen folgende Notstandsbeihilfen gezahlt:

1. für die Besoldungsgruppen I bis VI (die nichtständigen Angestellten der Vergütungsgruppen I bis IV)

- a) falls ein Frauenzuschlag zusteht 50 RM,
- b) den Unverheirateten 30 RM,
- c) für jedes Kinderzuschlagsberechtigte Kind weitere 5 RM;

2. für die Besoldungsgruppen VII bis XII, falls ein Frauenzuschlag und ein Kinderzuschlag zusteht 10 RM,

und für jedes Kinderzuschlagsberechtigte Kind weitere 5 RM.

Die Beihilfen erhalten nur die Personen, die im Dezember 1926 Bezüge aus der Staatskasse bekommen haben.

Unter Vorbehalt der Zustimmung der Landes Synode wird diese Notstandsbeihilfe auch den Geistlichen und Kirchendienern, welche Bezüge aus der Landeskirchenkasse erhalten, nach den vorstehenden Bestimmungen gezahlt werden. Die errechneten Beträge sind den Empfangsberechtigten unter Einbehaltung des Lohnsteuerabzuges durch Bank- oder Postchecküberweisung zugegangen.

Schwerin, den 22. Dezember 1926.

Der Oberkirchenrat.

Le md e

207) G.-Nr. I. 4907.

Satzungen des Evangelischen Landesjugenddienstes, E. V., Schwerin.

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend die Satzungen des Evangelischen Landesjugenddienstes bekannt.

Satzungen des Evangelischen Landesjugenddienstes, E. V., Schwerin.

Name, Sitz und Zweck.

§ 1.

Der Verein heißt „Evangelischer Landesjugenddienst, E. V.“, und hat seinen Sitz in Schwerin i. M.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2.

Der Verein will

1. allen Bestrebungen dienen, die sich zum Ziele setzen, der mecklenburgischen Jugend aller Stände und Richtungen in christlichem Geist sittlich, körperlich und wirtschaftlich zu helfen.

2. in diesem Geiste die von dem bisherigen evangelischen Landesjugenddienst in Mecklenburg-Schwerin in Jugendlagern und Ferienheimen aller Art geleistete evangelische Jugendarbeit weiter betreiben und ausbauen.

Mitgliedschaft.

§ 3.

Die Mitgliedschaft können alle Personen mit einem Mindestalter von 16 Jahren, sowie juristische Personen, Vereinigungen und Jugendgruppen aller

Art durch Anmeldung beim Vorstand erwerben. Der Vorstand ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Aufnahme in den Verein zu verweigern.

§ 4.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Austritt,
2. durch Ausschluß.

Der Ausschluß kann nur auf einstimmigen Beschluß des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied beharrlich die Interessen des Vereins verletzt oder seine Mitgliedschaftsverpflichtung beharrlich nicht erfüllt.

§ 5.

Der jährliche Mindestbeitrag eines Einzelmitgliedes beträgt 1 *RM.*, einer juristischen Person 10 *RM.*, einer Vereinigung oder Jugendgruppe 3 *RM.* Der Mindestbeitrag kann vom Vorstand erhöht werden.

Beiträge können vom Geschäftsführer gestundet oder erlassen werden.

Vorstand, Geschäftsführung.

§ 6.

Der Vorstand besteht mindestens aus 3 Personen. Er wählt sich seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, sowie den Geschäftsführer selber und ist berechtigt, etwaige sonstige Vorstandsstellen zu schaffen und unter sich zu verteilen.

Der Geschäftsführer ist stets Vorstandsmitglied. Der Vereinsvorsitzende soll möglichst nicht zugleich Geschäftsführer sein.

§ 7.

Der Vorstand ergänzt sich durch Beiwahl; er ist berechtigt, seine Zahl durch Beiwahl zu vergrößern.

§ 8.

Der Vorstand beschließt im allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 9.

Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins geschieht jeweils durch 2 Vorstandsmitglieder.

§ 10.

Der Geschäftsführer führt im Einvernehmen mit dem Vorstande die Vereinsgeschäfte. Er ist berechtigt, für einzelne Geschäfte und Geschäftszweige Vertreter und Hilfskräfte zu bestellen.

§ 11.

Der Geschäftsführer legt dem Vorstande vor Beginn jedes Geschäftsjahres den Haushaltsplan vor. Größere Abweichungen vom Haushaltsplan bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April jedes Jahres bis zum 31. März des nächsten Jahres.

§ 12.

Für jedes Geschäftsjahr wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer, die mindestens halbjährlich die Vereinskasse und alle Nebenkassen prüfen müssen.

§ 13.

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch die „Werdende Gemeinde“ oder sonstwie nach Ermessen des Vorstandes durch Anzeige in kirchlichen Blättern, Jugendblättern, Zeitschriften, Zeitungen oder durch Rundschreiben.

§ 14.

Der Verein wird das gesamte Vermögen, das bisher für die Zwecke des bisherigen Evangelischen Landesjugenddienstes zusammengebracht worden ist, übernehmen und auch in alle laufenden Verpflichtungen und Verträge des bisherigen Evangelischen Landesjugenddienstes eintreten.

Ausschuß.

§ 15.

Der Vorstand beruft aus den in der Arbeit des Vereins tätigen oder dieser Arbeit nahestehenden Personen einen Ausschuß. Der Ausschuß kann sich selbst ergänzen, es kann auch die Mitgliederversammlung des Vereins Ausschußmitglieder ernennen.

Die Vorstandsmitglieder gehören als solche dem Ausschuß an.

§ 16.

Der Ausschuß muß mindestens zweimal im Jahre, und zwar möglichst einmal in Schwerin und einmal in Rostock, zusammentreten.

Die Ausschußverhandlungen werden von dem Vereinsvorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse des Ausschusses sind schriftlich niederzulegen.

§ 17.

Der Ausschuß berät die gesamte Vereinsarbeit. Er ist vor allen größeren Vereinsmaßnahmen zu hören, wenn nicht diese Maßnahmen unaufschiebbar sind.

Insbepondere ist der Ausschuß, sofern die Angelegenheit nicht unaufschiebbar ist, zu hören:

- a) vor der Beiwahl eines Vorstandsmitgliedes,
- b) vor der Bestellung des Geschäftsführers,
- c) vor Genehmigung des Haushaltsplanes,
- d) vor Erhöhung des Vereinsbeitrages.

§ 18.

Die Ausschußmitglieder haben regelmäßig keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Reisekosten zu den Ausschußsitzungen.

Mitgliederversammlung.

§ 19.

Der Vorstand hat wenigstens einmal in jedem Geschäftsjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung zu berufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zu berufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes, zehn Mitglieder des Ausschusses oder fünfzig Vereinsmitglieder hierauf schriftlich antragen. In diesem Falle erfolgt die Berufung unter kurzer Angabe der Tagesordnung.

§ 20.

Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung beschränkt sich, von dem in dieser Satzung sonstwie vorgesehenen Fällen abgesehen, auf folgendes:

- a) sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes bzw. des Geschäftsführers entgegen, sowie die Rassen- und Rassenprüfungsberichte und ist berechtigt, hierzu Entschlüsse zu fassen;
- b) sie ist berechtigt, Vorstandsmitglieder abzurufen und in diesem Falle Ersatzmitglieder zu wählen.

Die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen sind schriftlich niederzulegen.

Schlußbestimmungen.

§ 21.

Zur Abänderung der vorstehenden Satzungen ist ein vom Vorstand und der Mitgliederversammlung je mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit gefaßter übereinstimmender Beschluß erforderlich.

Das Gleiche gilt für die Auflösung des Vereins.

§ 22.

Löst sich der Verein auf, so bestimmt die letzte Mitgliederversammlung über eine den Zwecken des Vereins entsprechende Verwendung des Vereinsvermögens.

Schwerin, den 6. Dezember 1926.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

298) G.-Nr. I. 5031.

Gesetz zur Bewahrung der Jugend vor Schund- und Schmutzschriften.

Der Reichstag hat am 3. Dezember d. Js. das vorgenannte Gesetz mit 250 gegen 158 Stimmen in 3. Lesung angenommen. Sofern der Reichsrat, dessen Zustimmung erforderlich ist, keinen Widerspruch erhebt, wird das Gesetz in absehbarer Zeit in Kraft treten. Es hat folgenden Wortlaut erhalten:

§ 1.

1. Zum Schutze der heranwachsenden Jugend werden Schund- und Schmutzschriften in eine Liste aufgenommen. Sie sind, sobald ihre Aufnahme in die Liste öffentlich bekanntgemacht ist, im ganzen Reichsgebiete folgenden Beschränkungen unterworfen:

- a) sie dürfen im Umherziehen weder feilgehalten noch angeboten oder angekündigt werden; auch dürfen auf sie keine Bestellungen im Umherziehen gesucht oder entgegengenommen werden;
- b) sie dürfen im stehenden Gewerbe, von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten, angekündigt sowie innerhalb der Verkaufsräume und in Schaufenstern oder an anderen von der Straße aus sichtbaren Orten nicht zur Schau gestellt werden; auch dürfen Bestellungen auf sie nicht gesucht werden;
- c) sie dürfen Personen unter 18 Jahren weder zum Kauf angeboten noch innerhalb des gewerblichen Betriebes entgeltlich oder unentgeltlich überlassen werden.

2. Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden haben die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß in keiner ihrer Einrichtungen Kindern oder Jugendlichen Bücher oder Schriften zugänglich gemacht werden, die in der Liste der Schmutz- oder Schundschriften aufgenommen sind.

3. Werden mehr als zwei Nummern einer periodischen Druckschrift, die innerhalb Jahresfrist erschienen sind, auf die Liste gesetzt, so kann auch die periodische Druckschrift als solche auf die Dauer von drei bis zwölf Monaten auf die Liste gesetzt werden.

Politische Tageszeitungen und politische Zeitschriften werden hiervon nicht betroffen.

4. Als auf die Liste gesetzt gilt auch eine angebliche neue Schrift, die sich sachlich als eine bereits auf die Liste gesetzte Schrift darstellt.

5. Eine Schrift kann wegen ihrer politischen, sozialen, religiösen, ethischen oder weltanschaulichen Tendenz als solcher nicht auf die Liste gesetzt werden.

§ 2.

1. Die Entscheidung darüber, ob eine Schrift auf die Liste gesetzt werden soll, erfolgt durch die Prüfstellen, die von dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den Landesregierungen nach Bedarf errichtet werden. Ihre Zuständigkeit wird räumlich abgegrenzt. Die Entscheidungen der Prüfstellen haben für das gesamte Reichsgebiet Gültigkeit. Zur Entscheidung über Anträge gegen Aufnahme einer Schrift in die Liste oder auf Streichung sowie über Beschwerden (§ 4) wird eine Oberprüfstelle in Leipzig gebildet.

2. Antragsberechtigt sind die Landeszentralbehörden und die Landesjugendämter.

3. Die Entscheidungen sind dem Vorsitzenden der Oberprüfstelle mitzuteilen. Dieser hat die Schriften, deren Aufnahme in die Liste ausgesprochen ist, binnen drei Wochen öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung unterbleibt einstweilen, wenn das Reich oder ein Land gemäß § 4 die Entscheidung der Oberprüfstelle beantragt.

§ 3.

1. Die Prüfstelle setzt sich aus einem beamteten Vorsitzenden und acht Sachverständigen zusammen. Von den Sachverständigen sind je zwei zu entnehmen den Kreisen

- a) der Kunst und Literatur,
- b) des Buch- und Kunsthandels,
- c) der Jugendwohlfahrt und der Jugendorganisation,
- d) der Lehrerschaft und der Volksbildungsorganisationen.

Der Reichsminister des Innern ernennt auf Grund von Vorschlägen der beteiligten Verbände von jeder dieser Gruppen auf drei Jahre eine Anzahl Sachverständiger unter Berücksichtigung der Vertreter der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 137 der Reichsverfassung. Die Heranziehung im Einzelfall erfolgt nach einem bestimmten Plan durch den Vorsitzenden.

2. Nur bei Abereinstimmung von wenigstens sechs Mitgliedern der Prüfstelle ist eine Schrift in die Liste aufzunehmen.

§ 4.

1. Das Reich, jedes Land sowie der Verfasser und der Verleger können bei

der Oberprüfstelle einen Antrag gegen Aufnahme einer Schrift in die Liste oder auf Streichung einer Schrift von der Liste stellen. Der Antrag kann von dem Verfasser oder Verleger nur binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung gestellt werden. Ist ein Antrag gegen Aufnahme oder auf Streichung abgelehnt worden, so darf er vor Ablauf eines Jahres von keiner Seite erneuert werden.

2. Lehnt die Prüfstelle den Antrag ab, eine Schrift auf die Liste zu setzen, so können die Antragberechtigten, der Vorsitzende oder zwei an der Entscheidung beteiligte Beisitzer innerhalb zwei Wochen seit dem Tage der Entscheidung Beschwerde bei der Oberprüfstelle einlegen.

3. Ist ein Antrag gegen Aufnahme in die Liste oder auf Streichung gestellt, so kann der Vorsitzende der Oberprüfstelle veranlassen, daß die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung der Prüfstelle einstweilen bis zur Entscheidung der Oberprüfstelle unterbleibt.

4. Die Oberprüfstelle besteht aus einem Vertreter des Reichsministeriums des Innern als Vorsitzenden, sechs vom Reichsrat gewählten Beisitzern und aus Sachverständigen der in § 3, Abs. 1, Satz 2 bezeichneten Gruppen, die vom Reichsminister des Innern auf drei Jahre ernannt werden. Sie entscheiden in der Besetzung von sieben Mitgliedern, die aus dem beamteten Vorsitzenden, zwei Beisitzern und je einem Sachverständigen der obenbezeichneten Gruppen bestehen. Die Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Soll indessen der Antrag gegen Aufnahme in die Liste oder auf Streichung abgelehnt oder der Beschwerde aus § 4, Abs. 2 stattgegeben werden, so muß die Mehrheit wenigstens fünf Stimmen betragen.

5. Bei geschäftlicher Anpreisung von Schriften ist der Hinweis darauf verboten, daß ein Verfahren auf Aufnahme der Schrift in die Liste anhängig oder anhängig gewesen ist.

§ 5.

1. Die Kosten der Errichtung der Reichsprüfstellen trägt das Reich.

2. Die Kosten des Verfahrens bei der Oberprüfstelle trägt im Falle der Ablehnung der Verleger, wenn er das Verfahren beantragt hat.

§ 6.

1. Wer vorsätzlich den Bestimmungen der §§ 1 und 4 Abs. 5 zuwiderhandelt, und wer die Liste (§ 1) zum Zwecke des Anpreisens abdruckt oder vervielfältigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Wer die Tat fahrlässig begeht, wird nur mit Geldstrafe bestraft.

2. In besonders leichten Fällen kann von Strafe abgesehen werden.

3. Neben der Strafe ist bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung auf Einziehung der zur Begehung der Tat gebrauchten oder bestimmten Schriften zu erkennen, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören. Auf die Einziehung kann selbständig erkannt werden, wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist.

§ 7.

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze zu erlassen. Er wird ferner

ermächtigt, sogleich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die im Jahre 1923 von den im Schundkampf stehenden Volksebildungsverbänden aufgestellte „Liste von Schundbestreihen, die in Deutschland unter den Schulkindern verbreitet sind“, mit der Wirkung des § 1 Abs. 1 bekanntzugeben, soweit sie von dem bei dem Reichsministerium des Innern bestehenden Ausschuss (§ 4) gebilligt wird. § 4 Abs. 2 findet Anwendung.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber den Beschlüssen des 12. Ausschusses (vergl. Kirchl. Amtsblatt Nr. 14 d. Jz., Seite 129—132) sind folgende:

§ 1, Abs. 3 bestimmt, daß eine periodische Druckschrift auf die Dauer von drei bis zwölf Monaten auf die Liste gesetzt werden kann, wenn mehr als zwei Nummern (bisher „bis zwei Nummern“), die innerhalb Jahresfrist erschienen sind, auf die Liste gesetzt wurden. Die bisherige Fassung „Politische Tageszeitungen werden hiervon nicht betroffen“ ist erweitert worden in: „Politische Tageszeitungen und politische Zeitschriften“.

§ 2 besagte in der Fassung der zweiten Lesung: Die Entscheidung darüber, ob eine Schrift auf die Liste gesetzt werden soll, erfolgt durch Prüfstellen der Länder. Mehrere Länder können eine gemeinsame Prüfstelle errichten. — Die jetzige Fassung des Gesetzes überträgt die Einrichtung der Prüfstellen dem Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit den Landesregierungen nach Bedarf. Die Zuständigkeit ist räumlich abgegrenzt. Die Entscheidungen haben für das gesamte Reichsgebiet Gültigkeit. Als Sitz für die Oberprüfstelle wird Leipzig bestimmt.

§ 3 ist im wesentlichen dadurch verändert, daß die Prüfstelle sich aus dem beamteten Vorsitzenden und acht (gegen sechs) Sachverständigen zusammensetzt. Der Kunst und Literatur und dem Buch- und Kunsthandel sind je zwei (bisher je 1) Sachverständige zu entnehmen. Die Aufnahme der Schrift in die Liste kann nur bei Übereinstimmung von sechs (bisher fünf) Mitgliedern der Prüfstelle erfolgen. Die Ernennung der Sachverständigen auf Grund von Vorschlägen der beteiligten Gruppen erfolgt durch den Reichsminister des Innern (bisher durch die „oberste Landesbehörde“).

§ 7 — Erlaß der Ausführungsbestimmungen — hat den Zusatz erhalten, daß die 1923 von den im Schundkampf stehenden Volksebildungsverbänden aufgestellte Liste von Schundbestreihen vom Reichsminister in Übereinstimmung mit der Oberprüfstelle bekanntzugeben ist.

Schwerin, den 11. Dezember 1926.

Der Oberkirchenrat.
Behm.

299) G.-Nr. I. 4973.

Familienstammbuch.

Nach § 15 a des Personenstandsgesetzes vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt 1924 S. 116) wird den Eintragungen in ein Familienstammbuch, falls sie den aus § 15 b des Personenstandsgesetzes ersichtlichen Inhalt haben und mit der Unterschrift und mit dem Dienststempel des Standesbeamten versehen sind, die Beweiskraft einer standesamtlichen Urkunde zugebilligt, während bis dahin den

Eintragungen in Familienstammbücher der ausgesprochene amtliche Charakter mangelte. Für Mecklenburg-Schwerin sind durch das Ministerium (vergl. Rundverfügung der Zivilstands-Kommission vom 29. August 1924) die im Verlage des Reichsbundes der Landesbeamten Deutschlands erschienenen Stammbücher vorgeschrieben. Es ist jetzt eine Neuauflage dieses Familienstammbuches erschienen, und zwar eine Volksausgabe zu 0,50 M, eine Taschenausgabe in Halb-leinen zu 1,— M und eine Dokumentausgabe in Ganzleinen zu 1,50 M.

Während der Vorbereitungen der Neuauflage hat eine Vorbesprechung zwischen den Vertretern des Reichsbundes und den Referenten des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses und des Evangelischen Oberkirchenrats Berlin stattgefunden, in der die kirchlichen Wünsche geltend gemacht worden sind. Diese sind in vollem Maße berücksichtigt worden. In der Einleitung wird auf die Vorlegung des Familienbuches beim Pastor hingewiesen. Für die Eintragung von Taufen, Trauungen und Konfirmationen ist ein ausreichender Raum mit Vordruck vorgesehen, so daß das Familienbuch auch als kirchliches Urkundenbuch gelten kann und für die Zukunft als solches zu gelten hat, falls die Eintragungen ordnungsgemäß vollzogen sind. Vermerke über Begräbniszeit und -stätte sind vorgesehen und für die Eintragung von Taufpaten ist die Möglichkeit geboten. In einem besonderen Abschnitt sind die kirchlichen Verpflichtungen kurz behandelt, in dem zum Schluß angefügten Verzeichnis der Vornamen dürfte sich kaum ein Name finden, der kirchlicherseits zu Beanstandungen Anlaß geben könnte.

Der Oberkirchenrat kann daher die vorgenannten Familienstammbücher zu Eintragung der kirchlichen Handlungen nur dringend empfehlen und gibt den Herren Pastoren anheim, in den Fällen, in denen Gemeindeglieder die Anlegung solcher Stammbücher wünschen, sie auf die im Verlage des Reichsbundes der Landesbeamten Deutschlands, Berlin SW. 61, Gitschiner Straße 109, erschienenen Ausgaben hinzuweisen.

Schwerin, den 20. Dezember 1926.

Der Oberkirchenrat.

Sieden.

300) G.-Nr. I. 5092.

Cranachbibel.

Im Wegweiser-Verlag, Volksverband der Bücherfreunde, Berlin-Charlottenburg 2, Berliner Straße 42/43, ist der 1. Teil der Cranachbibel mit farbigen Illustrationen und Initialen nach den Holzschnitten von Lucas Cranach, herausgegeben von Professor Hermann Degering, Direktor der Handschriften-Abteilung der Preussischen Staatsbibliothek, Berlin, etwa 1000 Seiten auf holzfreiem Japanpapier, Ganz-Naturschweinslederband mit reicher Blindprägung erschienen. Sie erfährt die luthersche Übersetzung als sprachhistorisches Dokument und bringt deshalb ihren Text mit feinen ursprünglichen grammatischen und stilistischen Eigenheiten. Der 1. Teil enthält die historischen Bücher des Alten Testaments, die Psalmen und die salomonischen Bücher. Der Weihnachtsvorzugspreis beträgt für Band I 38 M je Exemplar, vom 1. Januar 1927 ab 55 M, für Nichtmitglieder 65 M. Es handelt sich um eine künstlerisch sehr gelungene Ausgabe.

Schwerin, den 17. Dezember 1926.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

301) G.-Nr. I. 5121.

Altenführung.

Der Oberkirchenrat erinnert an die Beachtung der Verfügung vom 4. Dezember 1924 im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 20, 1924, Seite 240, nach der für Eingaben an den Oberkirchenrat das Format der Blätter nicht kleiner als 297×210 mm (Din-Format) sein soll, also Viertelbogen nicht mehr zur Verwendung kommen dürfen.

Schwerin, den 17. Dezember 1926.

Der Oberkirchenrat.

Behm.

302) G.-Nr. III. 5311.

Geschenk.

Der kürzlich verstorbene Kammerherr von Verben zu Rittendorf hat der Kirche in Rittendorf ein Harmonium letztwillig geschenkt, das am 1. Weihnachtstage geweiht werden soll.

Schwerin, den 22. Dezember 1926.

II. Personalien.

303) G.-Nr. III. 5361.

Der zum Vikar in Bentzen mit Amtsantritt vom 1. Januar 1927 bestellte cand. theol. Dr. phil. Niklot Beste aus Wismar wurde am 19. Dezember 1926 (4. Advent) in der Kirche zu Bentzen kirchenordnungsmäßig ordiniert.

Schwerin, den 24. Dezember 1926.